



Koblenzer Hospizverein e.V.

Satzung

für den

Koblenzer Hospizverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Koblenzer Hospizverein e.V.
zur Förderung der Hospizarbeit im Raum Koblenz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in Würde vollziehen können.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung von Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein begleitet Sterbende unter Einbeziehung der Angehörigen, ohne Ansehen der Person, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Religion und ihrer Weltanschauung
 - in ihrer häuslichen Umgebung
 - in einem Hospiz
 - in institutionellen Einrichtungen gemäß § 39 a SGB V.
3. Diese Zielsetzung soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - Beratung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen,
 - Beratung und Unterstützung von Angehörigen Sterbender in der häuslichen Pflege,
 - Trauerbegleitung,
 - Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Fortbildungsangebote für Betroffene und Interessierte,
 - Kooperation mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen,
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in 56068 Koblenz, Hohenzollernstraße 18, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf Anteile des Vereinsvermögens. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Arbeitsvertragsbedingungen und die Vergütung richten sich nach TVöD analog.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Als Mitglieder gelten auch die von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder.

2. Jeder aktive ehrenamtliche Mitarbeiter wird mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Mitarbeit Mitglied im Verein. Die Mitgliedschaft ist während der aktiven Zeit beitragsfrei.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird,
 - Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung eines vollen Jahresbeitrages, nach schriftlicher Abmahnung,
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschlussklärung des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung bei einer Schlichtungsstelle (§ 9) einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzmittel des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest.
2. Er ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, möglichst bargeldlos, zu entrichten. Eine Ermäßigung ist auf Antrag möglich.
3. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuschüsse und andere Einkünfte.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schlichtungsstelle.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine oder einen Ehrenvorsitzende(n) bestimmen.
Die mit Dreiviertelmehrheit gewählte Person ist in allen wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, zu hören.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Zu den Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum des Poststempels, unter Angabe einer Tagesordnung, die der Vorsitzende aufstellt, eingeladen.
Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes, Vereinsmitglied ausgeübt werden. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird i. S. d. § 26 BGB vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen vertreten.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 3.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 3.3 Erstellung des Jahreshaushaltsplanes.
 - 3.4 Erstellung der Jahresabschlussrechnung und des Jahresberichtes.
 - 3.5 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr.
Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Datum des Poststempels, unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird mit gleicher Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten und Planungen.
8. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, Auslagen können erstattet werden. Die Möglichkeit zum Abschluss von entgeltlichen Dienst- oder Arbeitsverträgen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern bleibt unberührt.
9. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
2. Ist ein Geschäftsführer durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestellt worden, erfüllt der Geschäftsführer seine Aufgaben auf der Basis der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand beratend an.

§ 10 Schlichtungsstelle

Zur Klärung von wichtigen Fragen, über die in den Organen keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie über die Beschwerden gegen einen Vereinsausschluss entscheidet eine von der Mitgliederversammlung eingerichtete Schlichtungsstelle.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird mit der in § 7, Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Caritasverband Koblenz e.V. und an das Diakonische Werk Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Im gesamten Text gilt die männliche auch gleichzeitig für die weibliche Form.

Verabschiedete Fassung – Mitgliederversammlung 20.05.2019

HOSPIZ-MOTTO

von Cicely Saunders

Du zählst
weil Du Du bist –
bis zum letzten Augenblick des Lebens.

Wir wollen alles tun um Dir zu helfen,
friedlich zu sterben
und zu leben,
bis Du stirbst!